Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage **DS 379/2023/19-24**

Status: öffentlich
Datum: 18.01.2023

Fachbereich: Fachbereich IV
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Kostenbeitragssatzung Kita

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	24.01.2023	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	26.01.2023	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	27.02.2023	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 17.01.2023 für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung). Die Satzung gilt rückwirkend zum 01.01.2023.

Sachverhalt:

Das Land Brandenburg hat im Dezember 2022 ein Elternbeitragsentlastungspaket für den Zeitraum von 2023-2024 beschlossen. Dabei wird:

- die Elternbeitragsfreiheit für Kitabeiträge auf alle Eltern ausgeweitet, die über ein Jahreshaushaltsnettoeinkommen von bis zu 35.000 € verfügen,
- eine Elternbeitragsbegrenzung für Jahresnettoeinkommen von 35.000 bis zu 55.000 € eingeführt und
- ein landeseinheitlicher Einkommensbegriff zunächst für die Einkommen bis 55.000 € festgelegt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung eine Überarbeitung der Satzung vor, die rückwirkend zum 01.01.2023 gelten soll.

Folgende wesentliche Änderungen sind enthalten (Änderungen immer in rot hinterlegt, siehe Synopse):

1. § 3 Abs. 2 Schließzeiten: In Abs. 2 sollen der 22.12. und 23.12. zusätzlich festgelegt werden können. Eine Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertagesstätte im gleichen Ortsteil wird dabei sicher gestellt.

2. § 10 Einkommen: Der Einkommensbegriff wird für alle Einkommensstufen (also auch auf die Einkommen ab 55.000 €) an den landesgesetzlichen Einkommensbegriff nach § 2a KitaG angeglichen.

Erfolgt das nicht, wird das Einkommen der Eltern nicht mehr einheitlich berechnet, sondern für ca. 80 % der Eltern nach dem landesgesetzlichen Begriff und für ca. 20% der Eltern nach der Definition der bestehenden Satzung der Gemeinde Hoppegarten. Das wäre ein großer Verwaltungsaufwand und sozial nicht gerecht, da die Eltern durch den landesgesetzlichen Einkommensbegriff zusätzliche Abzugsmöglichkeiten vom Einkommen erhalten.

3. In § 9 Abs. 3 (Höhe Kostenbeitrag) wurde die Rabattierung für die Betreuung von mehr als einem Kind pro Familie gestrichen, da das Land diese Rabattierung in seinen festgelegten Beiträgen bis 55.000 € nicht mehr vorsieht. Die vom Land gedeckelten Beiträge gelten für alle Kinder der Personensorgeberechtigten in der gleichen Höhe. Die Streichung der Regelung soll befristet gelten vom 01.01.23-31.12.24 (Zeitdauer des Entlastungspaketes des Landes).

4. Für die Beiträge mit Beitragsbegrenzung wird eine Anlage 1a eingefügt, die sich auf § 51 KitaG bezieht.

5. In Anlage 2 wird die Essengeldpauschale für die warme Mittagsversorgung (durchschnittliche ersparte Eigenaufwendungen) ab dem 01.08.2023 von 29 € auf 34 € angehoben. Die Festlegung der 29 € ist aus dem Jahr 2015 und wurde anhand des Inflationsausgleichs bis 2022 auf 34 € errechnet.

Die Einrichtungsträger erhalten für die Beitragsfreiheit bis 20.000 € eine Pauschale vom Land von 30 € je Kind und Monat und für die Beitragsfreiheit bis 35.000 € eine Pauschale je Monat von 65 € Krippe, 50 € Kiga und 30 € Hort. Diese Pauschalen (65 €, 50 € und 30 €) werden darüber hinaus auch für die entgangenen Einnahmen aus der Beitragsbegrenzung an die Träger gezahlt.
Die Pauschalen decken nicht die kommunalen Einnahmeverluste ab, allerdings ist die Höhe derzeit nicht errechenbar. Im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird die Verwaltung die Höhe der Einnahmeverluste genau feststellen und die Gemeindevertretung im II. Quartal des Jahres 2023 darüber informieren.

Bis 20.000 € sind derzeit in Hoppegarten ca. 16% der betreuten Kinder in Krippe, Kiga und Hort. Von 20.000 bis 35.000 € sind derzeit in Hoppegarten ca. 20% der Kinder in Krippe, Kiga und Hort.

Das Land geht davon aus, dass ca. 80% der Eltern über ein Einkommen bis 55.000 € verfügen.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: Information
Behindertenbeauftragte: Information

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: keine

Aufwendungen/Auszahlungen:
derzeit nicht errechenbar, wird

nachgereicht

Auf der Kostenstelle: 3650101-
3650109

Anlagen:
Entwurf der Kostenbeitragssatzung vom 17.01.2023
Synopse zur Änderung der Kostenbeitragssatzung Kita vom 17.01.2023
Informationsschreiben für die Träger vom MBJS vom 21.12.2022

_____
Sven Siebert
Bürgermeister